

Informationsblatt

zur Erlangung einer Heilpraktikererlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Allgemeines

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin/Arzt bestellt zu sein, bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz der Erlaubnis als Heilpraktiker/in (allgemein oder eingeschränkt auf Psychotherapie, Physiotherapie oder Logopädie). Die Anmeldung zur Erlaubniserteilung muss in Wiesbaden zwingend beim Ordnungsamt Abteilung -Ordnungs- und Gewerbebehörde erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beabsichtigten Betriebsstätte. Eine Kenntnisüberprüfung in Wiesbaden setzt die Absicht voraus, die heilkundliche Tätigkeit zunächst in Wiesbaden aufzunehmen.

Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt voraus, dass die berechtigte Person das 25. Lebensjahr vollendet hat und mindestens eine abgeschlossene Hauptschulbildung nachweist. Zudem dürfen die persönliche Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Berufseignung nicht fehlen.

Gebühren

Die Gebühren des Ordnungsamtes für die Antragstellung belaufen sich auf 250,00 €. Die Gebühren werden schriftlich angefordert und zu den im Bescheid genannten Fristen fällig. Das Gesundheitsamt erhebt für die Kenntnisüberprüfung weitere Gebühren.

Informationen zum Verfahrensablauf

- Das Ordnungsamt Wiesbaden prüft alle mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, leitet es den Vorgang innerhalb des Verfahrens dem Gesundheitsamt Wiesbaden zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu. Eine Anmeldung direkt beim Gesundheitsamt ist nicht möglich. Eine Bestätigung über die wirksame Anmeldung sowie Informationen zur schriftlichen Kenntnisprüfung erhalten Sie nach Antragsbearbeitung vom Gesundheitsamt.
- Die schriftliche Kenntnisüberprüfungen finden zweimal jährlich statt. Jeden 3. Mittwoch im März und jeden 2. Mittwoch im Oktober. Informationen zu freien Überprüfungsterminen erfahren Sie von der Sachbearbeitung. Eine Verschiebung aus privaten Gründen ist nur einmal möglich.
- Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Die Teilnahme am mündlich-praktischen Überprüfungsteil setzt das Bestehen des schriftlichen Überprüfungsteils voraus. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfungen erfolgt die Aushändigung der Erlaubnis abschließend durch das Ordnungsamt.

Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage

Im Einzelfall kann von einer Kenntnisüberprüfung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes unter 5.5.1 bis 5.5.3. definiert.

Antragsteller/innen mit Abschluss als Dipl. -Psychologin/ Psychologe, die **sektoral auf dem Gebiet der Psychotherapie** tätig werden wollen, haben die Möglichkeit auf Antrag nach Aktenlage geprüft zu werden. Für die **Erlaubniserteilung nach Aktenlage** sind dem **Antragsformular zusätzlich folgende Unterlagen** beizulegen:

- Urkunde und Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie mit dem Fach „Klinische Psychologie“ als Gegenstand der Prüfung *

Alternativ zur schriftlichen bzw. mündlichen Überprüfung haben ausgebildete Physiotherapeuten/ Physiotherapeutinnen im Einzelfall die Möglichkeit auf Antrag nach Aktenlage geprüft zu werden. Antragsteller/innen, die **sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie** tätig werden wollen, legen für die **Erlaubniserteilung nach Aktenlage** zusätzlich **folgende Unterlagen** bei:

- In- oder ausländischer Studienabschluss, dessen Inhalt in Theorie und Praxis das beabsichtigte Tätigkeitsfeld vollständig abdeckt (Bachelor bzw. Masterprüfung) *
- Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in *

Anträge für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage sind an keine Frist gebunden und können jederzeit gestellt werden.

Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen:

Die Überprüfung kann höchstens dreimal wiederholt werden (insgesamt vier Versuche). Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Überprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Sofern bei Nichtbestehen der Überprüfung im Sinne des § 1 Heilpraktikergesetz weiterhin die Erlaubnis angestrebt wird, ist erneut ein Antrag zu stellen.

* Die Beglaubigung dieses Dokumentes ist nicht erforderlich. Die Kopie des Originals genügt.